

2.1 Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.12.2020

Tagesordnungspunkt: 2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

- 1 Tag 1, digital über oben genannte Zugangsdaten
- 2 1. Begrüßung
- 3 2. Formalia (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)
- 4 3. BUNDESTAGSWAHL 2021: Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von
- 5 Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl 2021
- 6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.
- 7 4. Anträge
- 8 Tag 2, physisch in der Messehalle Frankfurt
- 9 5. Abstimmung über die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die
- 10 Bundestagswahl
- 11 2021
- 12 Stimmberechtigt hier sind nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am
- 13 24.01.2021 bei
- 14 einer Bundestagswahl in Hessen wahlberechtigt sind. Der Nachweis durch Vorlage des
- 15 Personalausweises ist deshalb unbedingt erforderlich!
- 16 6. Verschiedenes

2.2 Geschäftsordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	19.01.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

- 1 Geschäftsordnung der digitalen Landesmitgliederversammlung
- 2 §1 Einladung, Unterlagenversand und Versammlungsort
- 3 (1) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Für die Fristwahrung
- 4 gilt das bestätigte Versanddatum (z.B. Poststempel).
- 5 (2) Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail stattdessen ist
- 6 möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Landesvorstand
- 7 erklärt haben.
- 8 §2 Eröffnung, Bildung des Präsidiums
- 9 (1) Die/der Landesgeschäftsführer*in eröffnet die Landesmitgliederversammlung und schlägt ein
- 10 geschlechter-paritätisch besetztes Präsidium vor.
- 11 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesmitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit
- 12 dem Landesvorstand vor.
- 13 (3) Die Landesmitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums zu Beginn der
- 14 Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.
- 15 (4) Das Präsidium leitet die Versammlung; es bestimmt aus seinen Reihen jeweils die Personen,
- 16 die den Vorsitz übernehmen. Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das Präsidium.
- 17 §3 Tagesordnung und Verfahren
- 18 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung der
- 19 Landesmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der
- 20 Versammlung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.
- 21 (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum
- 22 Antragsschluss sowie weiterer notwendiger Verfahrensregelungen vor. Hierüber beschließt die
- 23 Versammlung; Abs. 1 gilt entsprechend.
- 24 §4 Protokoll
- 25 (1) Das Präsidium bestellt bis zu vier Protokollführer*innen.
- 26 (2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse und andere wichtige
- 27 Vorgänge aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums und der/dem
- 28 Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 29 (3) Das Protokoll ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen.
- 30 §5 Antragskommission
- 31 (1) Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein. Sie setzt sich aus drei vom Parteirat
- 32 ewählten Mitgliedern, der/dem Landesgeschäftsführer*in sowie maximal drei vom Landesvorstand
- 33 bestimmten weiteren Parteimitgliedern zusammen.

34 (2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit
35 den Antragsteller*innen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Ihre
36 Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens.

37 §6 Anträge und Abstimmungen

38 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen.

39 (2) Anträge einschließlich Initiativ- und Änderungsanträgen werden schriftlich bei der
40 Antragskommission eingereicht. Aus der Eingabe müssen Name und Kreisverband der beantragenden
41 Mitglieder und der Wortlaut des Antrages hervorgehen. Das Präsidium entscheidet über die
42 Zulässigkeit jedes Antrags.

43 (3) Initiativanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beim
44 Landesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der Antragskommission eingereicht
45 sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die Landesmitgliederversammlung
46 eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit
47 liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem
48 Antragsschluss eingetreten ist.

49 (4) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor
50 der Landesmitgliederversammlung vorgelegt werden.

51 (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen,
52 einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Das Präsidium kann auf
53 Antrag vor der Beschlussfassung Anträge alternativ abstimmen bzw. Meinungsbilder über
54 verschiedene alternative Anträge erstellen lassen.

55 (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu
56 behandeln. Sie werden unmittelbar nach je einer Pro- und Kontra-Rede, die nicht länger als drei
57 Minuten dauern soll, abgestimmt.

58 (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

59 – auf Nichtbefassung;

60 – auf Schluss der Debatte;

61 – auf Schluss der Redeliste;

62 – auf Wiedereröffnung der Debatte;

63 – auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder;

64 – auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder;

65 – auf Änderung der Tagesordnung;

66 – auf eine Unterbrechung der Beratung;

67 – auf Begrenzung der Redezeit;

68 – auf Wiederholung der Abstimmung;

69 – auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge;

70 – auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;

71 – darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu
72 erteilen.

- 73 Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Formale
74 Gegenrede ist möglich.
- 75 (8) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes unmittelbar vor der
76 Abstimmung zulässig.
- 77 (9) Die Abstimmungsfrage ist in bejahender Form zu stellen, d.h. mit „Ja“ wird für und mit
78 „Nein“ gegen das Votum der Antragskommission bzw. den gestellten Antrag gestimmt.
- 79 (10) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Landesmitgliederversammlung
80 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten,
81 ungültige Stimmen hingegen nicht.
- 82 (11) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt.
- 83 (12) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 84 (13) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und
85 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur
86 Geschäftsordnung zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der
87 anwesenden Stimmberechtigten.
- 88 §7 Redebeiträge
- 89 (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen hat im Rahmen der von der Versammlung
90 beschlossenen Redezeitregelung Rederecht.
- 91 (2) Wortmeldungen sind beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und
92 Kreisverband des betreffenden Mitglieds.
- 93 (3) Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Bekanntgabe des
94 Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der
95 Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Soweit mehr Redeanmeldungen
96 als Redebeiträge vorgesehen sind, kann das Präsidium die einzelnen Redner*innen durch Los
97 bestimmen.
- 98 (4) Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der
99 Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag
100 abzustimmen.
- 101 (5) Redelisten werden getrennt nach Frauen- und offenen Redemeldungen geführt, die Redebeiträge
102 erfolgen abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
103 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll. Wurde eine zeitliche
104 Begrenzung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen (Abs. 4), wird die
105 Gesamtrededzeit auf Frauen und Männer gleichmäßig verteilt.
- 106 (6) Das Präsidium kann einer/einem Redner*in nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die
107 Redezeit deutlich überschritten ist. Es soll Redebeiträge, die die Grundsätze von BÜNDNIS
108 90/DIE GRÜNEN oder die Satzung in grober Weise verletzen, unterbinden.

2.3 Präsidium und Antragskommission

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 12.01.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 **Präsidium und Antragskommission**

2 Folgende Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen bilden das Präsidium der heutigen
3 Landesmitgliederversammlung:

- 4 1. Miriam Dahlke, KV Frankfurt
- 5 2. Martina Feldmayer, KV Frankfurt
- 6 3. Jürgen Frömmrich, KV Waldeck-Frankenberg
- 7 4. Frank-Peter Kaufmann, KV Offenbach Land
- 8 5. Martin Kirsch, KV Gießen
- 9 6. Felix Martin, KV Werra-Meissner
- 10 7. Karin Müller, KV Kassel-Stadt
- 11 8. Gerda Weigel-Greilich, KV Gießen

12 Der Parteirat hat folgende Mitglieder in die Antragskommission gewählt:

- 13 1. Bastian Bergerhoff, KV Frankfurt
- 14 2. Nadine Bernshausen, KV Marburg-Biedenkopf
- 15 3. Sascha Meier, KV Offenbach-Stadt

16 Folgende Mitglieder hat der Landesvorstand in die Antragskommission gewählt:

- 17 4. Vanessa Gronemann, KV Kassel-Stadt
- 18 5. Nele Siedenburger, KV Wiesbaden
- 19 6. Mathias Wagner, KV Wiesbaden

20 Kraft Amtes gehört die Geschäftsführerin der Antragskommission an.

2.4 Wahlvorstand

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 19.01.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 **Wahlvorstand**

2 Folgende Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen schlägt der Landesvorstand für den
3 Wahlvorstand vor:

4 Ivan Greguric (KV Offenbach-Stadt)

5 Cliff Hollmann (KV Offenbach-Land)

6 Jutta Reithofer (KV Wiesbaden)

7 Jörg Tilmanns (KV Offenbach-Land)

8 Andrea Wacker-Hempel (KV Offenbach-Land)

2.5 Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	12.01.2021
Tagesordnungspunkt:	2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Wahlordnung

2 zur Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für
3 die Bundestagswahl 2021 und zur Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag
4 2021

5 Am ersten Tag im ersten Teil wird im digitalen Rahmen eine Landesliste durch Einzelwahl
6 vornominiert und am zweiten Tag im zweiten Teil werden gemäß Wahlgesetz die offiziellen
7 Beschlüsse zur Aufstellung der Landesliste gefasst.

8 Allgemeine Verfahrensregeln

9 (1) Zur Vornominierung der Landesliste im digitalen Rahmen erfolgt die Wahl über das
10 Abstimmungstool GoControl. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Aufstellung der
11 Landesliste im zweiten Teil erfolgen in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln. Bei der
12 Schlussabstimmung kann mit JA, NEIN oder Enthaltung über die komplette Vorschlagsliste
13 abgestimmt werden. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig, es gilt bei der Schlussabstimmung
14 die einfache Mehrheit.

15 (2) Bei der offiziellen Beschlussfassung am zweiten Tag sind Stimmzettel ungültig, die mehr als
16 einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einer/einem Kandidat*in zuordnen
17 lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.

18 (3) Die Liste muss mindestens zur Hälfte weibliche Bewerberinnen umfassen. Das Frauenstatut von
19 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der Kandidat*innen für die einzelnen
20 Listenplätze.

21 (4) Die Landesliste soll bis zu 30 Plätze umfassen.

22 Erster Teil:

23 Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von

24 Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

25 (1) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
26 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
27 stattfinden. Ausnahmen sind: eine Corona-Infektion, eine vom Gesundheitsamt angeordnete
28 Quarantäne oder Krankheitssymptome. In diesem Fall ist auch eine Live-Zuschaltung vor einem
29 neutralen Hintergrund möglich. Vorab aufgezeichnete Videos sind nicht zulässig. Die Redezeit
30 zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

31 (2) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
32 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor digital
33 eingereicht, dem Präsidium vorgelegt, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die*der

- 34 Fragesteller*in inkl. Kreisverband klar erkennbar sein. Sammelfragen sind nicht zulässig. Die
35 Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.
- 36 (3) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte digital eine Stimme abgeben. Es kann für
37 eine*n Kandidat*in, nein oder Enthaltung gestimmt werden.
- 38 (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
39 erhalten hat.
- 40 (5) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
41 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf
42 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
43 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
44 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 45 (6) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
46 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten
47 Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
48 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
49 entscheidet das Los.
- 50 (7) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
51 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.
- 52 (8) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt.

53 Zweiter Teil

54 Abstimmung über die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl

55 (1) Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß des Ersten Teils findet am zweiten Tag die
56 Aufstellung der Landesliste statt.

57 (2) Vor der Abstimmung über die Liste ist den Teilnehmer*innen der Versammlung Gelegenheit zu
58 geben, Änderungen der Reihenfolge der durch die Vornominierung bestimmten Kandidat*innen in
59 Form eines konkreten Personenvorschlags zu beantragen. Über diese Änderungen sind nach dem
60 folgenden Verfahren zu entscheiden:

61 a) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
62 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
63 stattfinden. Die Redezeit zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

64 b) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
65 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor beim
66 Präsidium schriftlich eingereicht, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die/der
67 Fragesteller*in inkl. Kreisverband und die*der Adressat*in klar erkennbar sein. Sammelfragen
68 sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

69 c) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er*sie den Namen
70 einer*r Kandidat*in auf den Stimmzettel schreibt, mit Nein oder Enthaltung stimmt.

71 d) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
72 erhalten hat.

73 e) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
74 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf

- 75 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
76 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
77 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 78 f) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
79 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten
80 Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
81 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
82 entscheidet das Los.
- 83 g) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
84 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.
- 85 h) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt, die in
86 Hessen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27
87 i.V.m. §21 Bundeswahlgesetz).
- 88 (3) Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine
89 schriftliche Abstimmung in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste
90 statt. Bei dieser Abstimmung sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die in Hessen zur Wahl
91 zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27 i.V.m. §21
92 Bundeswahlgesetz). Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen
93 Personalausweises Voraussetzung. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die
94 etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.
- 95 (4) Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
96 „JA“ lautet.